



UNHCR Empfehlung zu Rückkehrmöglichkeiten somalischer Staatsangehöriger nach Somalia

1. Die aktuelle Stellungnahme des UNHCR zu Rückkehrmöglichkeiten nach Somalia geht auf Januar 2004 zurück.¹ Durch die vorliegende zusätzliche Empfehlung, die die Stellungnahme vom Januar 2004 ergänzt und neben ihr heranzuziehen ist, bestätigt UNHCR deren Gültigkeit. Tatsächlich sind die vorherrschenden Probleme in Somalia geeignet, die fortbestehende Gültigkeit und Anwendbarkeit zu bekräftigen.
2. Trotz der mit der Einsetzung der Vorübergehenden Bundesregierung (Transitional Federal Government, TFG) Ende 2004 verbundenen Hoffnungen bleibt die gegenwärtige Situation in Somalia unsicher und höchst unbeständig. Der Umzug der TFG von Nairobi nach Somalia war im Juni 2005 weitgehend abgeschlossen. Die TFG steht jedoch vor ernsthaften Herausforderungen, einschließlich der Wahl des vorübergehenden Regierungssitzes und fehlender Infrastruktur und beschränkter finanzieller Mittel. Der Umzug war durch Kontroversen und Widerstand gezeichnet, was weitere Uneinigkeiten aufgrund unterschiedlicher Clan- und Regionalzugehörigkeit vermuten lässt. Nach Angaben des Berichts des unabhängigen UN-Sachverständigen zur Situation der Menschenrechte in Somalia, Ghanim Alnajjar, wird das Recht auf Leben in Somalia in einer Vielzahl von Fällen verletzt. In weiten Landesteilen herrschen Gewalt und Unsicherheit; die unsichersten Gebiete befinden sich im Süden, vor allem in der Hauptstadt Mogadischu. (UN Menschenrechtskommission, E/CN.4/2005/117, 11. März 2005, Ziffer 17).
3. In Süd- und Zentralsomalia (Gebiet südlich der Stadt Galkayo, bisweilen auch nur als Südsomalia bezeichnet) brechen regelmäßig Kämpfe aus; durch Konkurrenz über Ressourcenkontrolle sowie Rache motivierte Inter-Clan Konflikte stellen ein bedeutendes Problem dar, das immer wieder zu Flucht und Vertreibung führt. Hinzu kommt die hohe Rate von Gewaltverbrechen in Mogadischu. Zuverlässige Berichte gehen davon aus, dass das Waffenembargo der Vereinten Nationen weiterhin verletzt wird und dass Waffen- und Munitionslieferungen weiterhin in das Land gelangen. Beobachtern zufolge ist die Zahl zielgerichteter Mordanschläge und Gewaltakte in Mogadischu angestiegen, was als Warnung und Einschüchterung an das Übergangsparlament, die TFG und jede Einmischung von außen interpretiert wird.

¹ UNHCR Position on the Return of Rejected Asylum-Seekers to Somalia, January 2004.

4. Zudem werden Hilfslieferungen ernsthaft durch das hohe Maß an Unsicherheit beeinträchtigt. Die wachsende Zahl von Kontrollpunkten regierungsunabhängiger Milizgruppen in Südsomalia schränkt die Bewegung der wenigen verbliebenen Mitarbeiter und Versorgungslieferungen ein. Über die Gewalt und Unsicherheit hinaus leidet die somalische Bevölkerung daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch an mangelndem Zugang zu grundlegenden Versorgungsleistungen, Möglichkeiten für den Lebensunterhalt zu sorgen sowie an ernststen Nahrungsengpässen, die die bereits bestehende prekäre Situation noch verschlimmern.
5. In diesem Zusammenhang unterstreicht UNHCR, dass das Konzept der internen Fluchtalternative in Somalia nicht anwendbar ist, da wirksamer Schutz in einem anderen als dem Heimatgebiet nicht vorausgesetzt werden kann. Betrachtungen auf der Grundlage des vorherrschenden Clansystems sind insofern von entscheidender Bedeutung.
6. Internationaler Schutz sollte daher nicht auf der Grundlage einer internen Fluchtalternative verweigert werden. Eine solche Verweigerung würde die betreffenden Personen tatsächlich in eine Form der internen Vertreibung stürzen, was eine hohe Gefahr der Verweigerung grundlegender Menschenrechte und Verletzung sozialer und wirtschaftlicher Rechte mit sich bringen und damit wiederum die bereits hohe Armutslage und die Unsicherheit für Einzelne und die Gemeinschaft verschärfen würde. Dabei ist besonders wichtig, die voraussichtlich schwächere Stellung von Frauen, Kindern, älteren und physisch oder mental behinderten Personen zu berücksichtigen, deren allgemein durch Ausbeutung gefährdete Situation sich noch zu verschärfen drohen könnte.
7. UNHCR erkennt an, dass nicht alle somalischen Asylsuchenden die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen. UNHCR geht jedoch davon aus, dass Asylsuchende aus Süd- und Zentralsomalia internationalen Schutzes benötigen, und, Ausschlussgründe ausgenommen, als Flüchtlinge anerkannt oder unter ergänzenden Schutzformen aufgenommen werden sollten.
8. Dementsprechend wiederholt UNHCR seine Forderung an alle Regierungen, von zwangsweiser Rückführungen nach Süd- und Zentralsomalia bis auf weiteres Abstand zu nehmen.
9. Was die zwangsweise Rückführung nach Nordsomalia betrifft, so sollte eine groß angelegte unfreiwillige Rückkehr vermieden werden, wohingegen die Rückkehr in einigen Fällen unter bestimmten Bedingungen, namentlich bei bestehenden Clanbeziehungen und wirksamer Schutzgewährung durch den Clan in der Rückkehrregion möglich ist. Nicht aus Nordsomalia stammende Personen sollten nicht zwangsweise aus- bzw. weggewiesen werden.

UNHCR, November 2005

(dt. Übersetzung: Verbindungsbüro für die Schweiz und Liechtenstein)